

# Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 22. September 2011

Auf Grund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Regensburg vom 21. Mai 2010 in der Fassung vom 9. Februar 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Studienfortschritt lautet:

## § 8

### **Studienfortschritt**

- (1) *Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik 1“ und „Grundlagen der Elektrotechnik 1“ und (Nr. 1.1 und Nr. 5 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.*
- (2) *Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt wer im ersten Studienabschnitt mindestens 30 Credits erzielt hat.*
- (3) *Die Zulassung zum Industriepraktikum (Modul Nr. 44 gemäß Anlage) setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden wurden.*
- (4) *Die Wahl eines Studienschwerpunktes gemäß § 4 Absatz 3 erfolgt während des dritten Studiensemesters.*

2. § 11 Bachelorarbeit lautet:

**§ 11**  
**Bachelorarbeit**

- (1) *In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.*
  - (2) *Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer sich unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 2 im zweiten Studienabschnitt befindet und das Industriepraktikum (Nr. 44 gemäß Anlage) des zweiten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat.*
  - (3) *Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin ausgegeben und betreut. Die prüfende Person soll Lehraufgaben im Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik wahrnehmen und wird von der Prüfungskommission bestellt.*
  - (4) *Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.*
  - (5) *Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.*
  - (6) *Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren.*
  - (7) *Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO der Hochschule Regensburg entsprechend Anwendung.*
3. In der Anlage wird in der Tabelle I bei Modul Nr. 5 „Grundlagen der Elektrotechnik 1“ in Spalte 8 „Zulassungsvoraussetzungen“ ergänzt:

LN m. E.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 1. Oktober 2011 beginnen oder begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 22. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 22.09.2011



Prof. Dr. Josef Eckstein  
Präsident

Die Satzung wurde am 22.09.2011 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.09.2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22.09.2011.